

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

No 21.

Dresden, am 21. Januar

1861.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der
Ersten Kammer am 12. Januar 1861.

Inhalt.

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag und Annahme des Antrags des Abgeordneten der Zweiten Kammer Geh. Reg.-Raths Dr. Braun und Genossen, Schleswig-Holstein betr., ohne Debatte. — Mündliche Mittheilungen der vierten Deputation durch Herrn Kammerherrn v. Meisch, die Petition August Ende's, ferner die Petition J. W. Tüchtler's, ferner die Petition Löscher's, ferner die Petition Gerhardt's und endlich die Petition Rade's betr., die sämtlich als formell unzulässig erklärt werden. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Sachsen, und zwar über die §§. 68 bis mit 71.

Die Sitzung beginnt um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister v. Beust und Dr. v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare, Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Graf v. Schönburg und Bürgermeister Löhr mit vollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir gehen nun über zum Vortrag aus der Registrande; es befindet sich auf derselben eine Nummer und ich ersuche den Herrn Secretär Wimmer, deren Vortrag uns zu geben.

(Nr. 112.) Protokoll-Extract der Zweiten Kammer vom 7. Januar 1861, enthaltend die Beschlussfassung über den zuvor motivirten Antrag der Herren Abgg. Dr. Braun und Genossen, den Rechtszustand in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betr.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Dieser Protokoll-Extract enthält einen Antrag des Abg. Geheimen Regierungsraths Dr. Braun und Genossen, der gewiß allgemein unsere ganze Sympathie erregt. Derselbe lautet:

„Die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, im Bundeswege

I. R. (2. Abonnement.)

auf ehebalbige Herstellung des in dem Friedensschlusse mit Dänemark und in dessen unterm 29. Juli 1852 von Seiten des deutschen Bundes genehmigten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 verbürgten Rechtszustandes in den Herzogthümern Holstein und Schleswig hinzuwirken, auch eintretenden Falls Ihre Bereitwilligkeit zum Anschlusse an die in dieser Angelegenheit zulässigen und geeigneten Zwangsmaaßregeln beim Bunde zu erklären“.

Die jenseitige Kammer hat diesem Antrage, ohne ihn an eine Deputation zu verweisen und ohne Debatte sofort einstimmig und unter den lebhaftesten Zeichen der Zustimmung beigestimmt, jedoch denselben in Folge der befriedigenden Erklärung des Herrn Ministers des Aeußeren zur Zeit als erledigt angesehen. Das Directorium dieser Kammer schlägt Ihnen vor, ein gleiches Verfahren hier eintreten zu lassen. Wir sind gewiß Alle überzeugt, daß in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit nicht länger gezaubert werden darf und daß endlich in derselben mit Ernst vorgegangen werden muß, um die Ehre Deutschlands nicht länger Kränkungen ausgesetzt sein zu lassen. Hoffen wir, daß endlich in dieser Sache und in unseren Tagen ein neues Leben erwache und daß man von den diplomatischen Verhandlungen nun zur That verschreiten werde. Daß dieser Antrag, oder auch nur die Beistimmung zu demselben nach den Kundgebungen des Herrn Ministers des Aeußeren in der jenseitigen Kammer hierzu beitragen wird, dies ist außer Zweifel und deshalb schlägt das Directorium Ihnen vor, demselben beizustimmen; denselben aber unter den vorliegenden Umständen zur Zeit als erledigt anzusehen. Ich weiß nicht, ob der Herr Minister etwas zu bemerken gedenkt?

Staatsminister Freiherr v. Beust: Wenn ich mir erlaube, das Wort zu ergreifen, so habe ich im Namen der Regierung nur den Wunsch auszusprechen, daß der Vorschlag des geehrten Präsidiums Seiten der hohen Kammer Annahme finden möchte, indem eine sofortige, unumwundene Kundgebung, die sich vorzugsweise als dem Gefühle entsprungen hinstellt, dem zu fassenden Beschlusse unstreitig nur einen höhern Werth geben kann. Was die Regierung betrifft, so habe ich auf die Erklärung hinzuweisen, die ich in der jenseitigen Kammer abgegeben habe, und ich nehme gern Gelegenheit, zu bemerken, daß diese Erklärung, fern von jeder Zurückhaltung, fern aber auch